



GESETZBLATT

139

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 2. Juli 1979

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 79	Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes	139
28. 6. 79	Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz)	139
28. 6. 79	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Zollgesetz -	147
28. 6. 79	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Devisengesetzes	147
28. 6. 79	Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik	148
28. 6. 79	Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik - Ausländergesetz -	149
28. 6. 79	Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes	150
28. 6. 79	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1978 und Entlastung des Ministerrates	151
28. 6. 79	Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und Visaanordnung - PVAO -)	151
28. 6. 79	Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik (Ausländeranordnung - AAO -)	154

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. Juni 1979

Zur Änderung des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - (GBl. I Nr. 22 S. 301) beschließt die Volkskammer:

§ 1

Der § 7 Absatz 1 des Wahlgesetzes erhält folgende Fassung:
„Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 28. Juni 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (3. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 28. Juni 1979

§ 1

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) und in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2

Die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) und in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 3

Das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) und des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Geset-

zes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker**

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

I. Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 33 Absatz 4 erhalten die Ziffern 3 und 4 folgende Fassung:

- „3. den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;
4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden;“

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden Ziffern 5 und 6. Die bisherige Ziffer 6 wird Ziffer 7 und erhält folgende Fassung:

- „7. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 32).“

2. § 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 100 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 500 000,— Mark erhöht werden.“

3. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Haftstrafe

(1) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird auf Haftstrafe erkannt, wenn dies zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Haftstrafe wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

(2) Während des Vollzuges der Haftstrafe ist gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten.

(3) Die Dauer der Haftstrafe wird nach vollen Wochen und Monaten berechnet.“

4. § 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer bereits wegen Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut ein Verbrechen begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, soweit das verletzte Gesetz keine höhere Mindeststrafe vorsieht.“

5. § 45 Absatz 3 erhält ab Ziffer 4 folgende Fassung:

- „4. den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;
5. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden;

6. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
7. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
8. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten

und Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen.“

Im § 45 Absatz 6 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

- „2. den Verpflichtungen des Absatzes 3 oder einer Aufenthaltsbeschränkung vorsätzlich zuwiderhandelt;“

6. § 47 Absatz 2 erhält ab Ziffer 3 folgende Fassung:

- „3. Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen;
4. den Verurteilten verpflichten, den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;
5. den Verurteilten verpflichten, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden.“

§ 47 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die festgelegten Erziehungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt werden und sind von dem für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen verantwortlichen Organ zu kontrollieren, soweit nicht andere Organe zuständig sind.“

7. Im § 48 erhalten im Absatz 3 die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:

- „2. die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten, des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen und des Besitzes oder der Verwendung bestimmter Gegenstände;
3. die Anordnung, den zugewiesenen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu verlassen und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung zu wechseln;“

8. § 49 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zu einer Strafe mit Freiheitsentzug und zur Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist.“

9. Im § 51 Absatz 1 werden nach dem Wort „fernzuhalten“ die Worte „oder zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten“ eingefügt.

§ 51 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind auf Grund des Urteils berechtigt, dem Verurteilten Verpflichtungen zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuerlegen.“

10. Im § 52 Absatz 1 werden nach den Worten „Deutsche Demokratische Republik“ die Worte „angewiesen oder“ eingefügt.

11. § 56 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind Sachen, Rechte, künftige Gewinne und andere materielle Vorteile.“

12. Der bisherige Text des § 59 wird § 59 Absatz 1. Im § 59 Absatz 1 werden die Worte „nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ durch das Wort „Ausländer“ ersetzt.

Im § 59 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Gegenüber Verurteilten, die Ausländer sind, kann anstelle des weiteren Vollzuges einer zeitigen Freiheitsstrafe jederzeit die Ausweisung beschlossen werden.“

13. Im § 74 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Jugendhaft wird für die Dauer von einer Woche bis zu drei Monaten ausgesprochen. Das Gericht hat festzulegen, wenn die Jugendhaft nicht in das Strafregister einzutragen ist.

(3) Die Jugendhaft wird von Erwachsenen getrennt vollzogen. Durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung soll der Jugendliche zur Ordnung und Disziplin angehalten werden.“

Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die Dauer der Jugendhaft wird nach vollen Wochen und Monaten berechnet.“

14. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Räumliche und persönliche Geltung

(1) Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden auf alle Straftaten angewandt, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen. Das gilt auch für Wasser- und Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die sich außerhalb der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

(2) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann auch dann nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er im Ausland eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht. Das gilt auch für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik. In diesen Fällen ist eine im Ausland wegen derselben Handlung bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

(3) Ausländer können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer im Ausland begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. sie ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben;
2. ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist;
3. sie durch ein Verbrechen die Rechte und Interessen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Bürger erheblich beeinträchtigt haben;
4. sie Straftaten begehen, die sich gegen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland richten;
5. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist und eine Auslieferung nicht erfolgt.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 erfolgt eine Strafverfolgung nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Als Ausland im Sinne dieses Gesetzes gelten Staaten und andere Gebiete außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.“

15. §§ 97 bis 100 erhalten folgende Fassung:

„Landesverrat

§ 97

Spionage

(1) Wer Nachrichten oder Gegenstände, die geheimzuhalten sind, zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik für eine fremde Macht, deren Einrichtungen oder Vertreter oder für einen Geheimdienst oder für ausländische Organisationen sowie deren Helfer sammelt, an sie verrät, ihnen ausliefert oder in sonstiger Weise zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 4 wird Absatz 3.

„§ 98

Wer sich von den im § 97 Absatz 1 genannten Stellen oder Personen zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung von geheimzuhaltenden Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik anwerben läßt, wird ebenfalls wegen Spionage bestraft.

§ 99

Landesverräterische Nachrichtenübermittlung

(1) Wer der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik an die im § 97 genannten Stellen oder Personen übergibt, für diese sammelt oder ihnen zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 100

Landesverräterische Agententätigkeit

(1) Wer zu den im § 97 genannten Stellen oder Personen Verbindung aufnimmt oder sich zur Mitarbeit anbietet oder diese Stellen oder Personen in sonstiger Weise unterstützt, um die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

16. § 101 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Terror

§ 101

(1) Wer bewaffnete Anschläge oder Geiselnahmen oder Sprengungen durchführt, Brände legt oder Zerstörungen oder Havarien herbeiführt oder andere Gewaltakte begeht, um gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik Widerstand zu leisten oder Unruhe hervorzurufen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Absatz 3.

17. § 102 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 102

(1) Wer das Leben oder die Gesundheit eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik bei der Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit an-

greift oder in anderer Weise gegen ihn Gewalt anwendet, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Absatz 3.

18. § 103 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Diversion

(1) Wer Maschinen, volkswirtschaftliche oder militärische Anlagen oder Ausrüstungen, Gebäude, Transport- oder Verkehrseinrichtungen, Rohstoffe, Erzeugnisse oder Reserven, Unterlagen der Forschung oder Wissenschaft oder andere für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung wichtige Gegenstände, Materialien oder Einrichtungen zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt oder in anderer Weise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Absatz 3.

19. § 104 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 104

Sabotage

(1) Wer

1. die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft oder einzelner ihrer Zweige oder Betriebe oder die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne;
2. die Tätigkeit der Organe des Staates oder gesellschaftlicher Organisationen;
3. die Verteidigungskraft oder die Verteidigungsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik;
4. die Außenwirtschaftsmaßnahmen des sozialistischen Staates

unter Mißbrauch seiner Funktion oder beruflichen Stellung oder unter Umgehung der sich daraus ergebenden Pflichten oder durch Irreführung der zuständigen staatlichen oder volkswirtschaftlichen Organe oder durch andere Handlungen durchkreuzt oder desorganisiert, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben oder zu schwächen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Absatz 3.

20. § 105 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Staatsfeindlicher Menschenhandel

(1) Wer

1. um die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen;
2. im Zusammenhang mit den im § 97 genannten Stellen oder Personen

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland abwirbt, verschleppt, ausschleust oder deren Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik verhindert oder in sonstiger Weise an der Tat mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.“

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Der bisherige Text des Absatzes 2 wird Absatz 3.

21. § 106 erhält folgende Fassung:

„§ 106

Staatsfeindliche Hetze

(1) Wer die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik angreift oder gegen sie aufwiegelt, indem er

1. die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit diskriminiert;
2. Schriften, Gegenstände oder Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern herstellt, einführt, verbreitet oder anbringt;
3. die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik diskriminiert;
4. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
5. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder Rassenhetze treibt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen zusammenwirkt, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtet ist oder das Verbrechen planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

22. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107

Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß

(1) Wer einer Vereinigung, Organisation oder einem sonstigen Zusammenschluß von Personen angehört, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeiführt oder dessen Tätigkeit organisiert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(3) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß fördert oder in sonstiger Weise unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.“

23. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind

In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und der internationalen Solidarität werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie gegen Staaten gerichtet sind, die mit der Deutschen Demokratischen Republik verbündet sind.“

24. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Gefährdung der internationalen Beziehungen

(1) Wer gegen Angehörige eines anderen Staates oder Volkes Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, um die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten oder Völkern zu stören, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Handlung einen Angehörigen eines anderen Staates oder Volkes tötet, wird gemäß § 112 bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

25. § 111 Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Text des § 111 Absatz 1 wird § 111.

26. Im § 128 Absatz 1 wird als Ziffer 4 eingefügt:

„4. eine schwere Schädigung des sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums verursacht worden ist;“

Im § 128 Absatz 1 wird die bisherige Ziffer 4 Ziffer 5.

27. Im § 132 werden im Absatz 1 die Worte „in außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik liegende Gebiete oder Staaten“ und im Absatz 2 die Worte „außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Worte „ins Ausland“ ersetzt.

28. § 134 Absatz 2 erhält nach dem Wort „Bewährung“ folgende Fassung:

„, mit Geldstrafe, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

Als § 134 Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die in öffentliche Gebäude gewaltsam eindringen oder unbefugt darin verweilen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.“

In die Anmerkung zu § 134 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „in leichten Fällen“ eingefügt.

29. § 144 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen ins Ausland zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.“

Im § 144 Absatz 4 werden nach dem Wort „strafbar“ die Worte „, im Falle des Absatzes 3 auch die Vorbereitung“ eingefügt.

30. Im § 145 werden nach dem Wort „Bewährung“ die Worte „, Haftstrafe oder mit Geldstrafe“ eingefügt.

31. Im § 162 Absatz 1 Ziffer 2 und im § 181 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „als Organisator oder Teilnehmer einer Gruppe“ durch die Worte „zusammen mit anderen“ und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

Im § 162 Absatz 2 und im § 181 Absatz 2 werden die Worte „Beteiligung an einer Gruppe“ durch die Worte „Tatbeteiligung nach Absatz 1 Ziffer 2“ ersetzt.

32. § 165 erhält folgende Fassung:

„§ 165

Vertrauensmißbrauch

(1) Wer eine ihm dauernd oder zeitweise übertragene Vertrauensstellung mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten Entscheidungen oder Maßnahmen trifft oder pflichtwidrig unterläßt oder durch Irreführung oder in anderer Weise Maßnahmen oder Entscheidungen bewirkt und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer

1. durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht;
2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen haben,

wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 2 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach Absatz 1 erfolgen.

(4) Der Versuch ist strafbar.“

33. Im § 172 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses obliegenden Pflicht geheimzuhaltende wirtschaftliche, technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen sowie Informationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrensweisen unbefugt offenbart und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz der im Absatz 1 genannten Unterlagen oder Informationen setzt und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Im § 172 Absatz 3 werden die Worte „bedeutende wirtschaftliche“ durch die Worte „die Gefahr bedeutender wirtschaftlicher“ ersetzt.

34. § 212 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft.“

„(3) Wer die Tat zusammen mit anderen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.“

35. § 213 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;
3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird;
4. die Tat durch Urkundenfälschung (§ 240), Falschbeurkundung (§ 242) oder durch Mißbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird;

6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzübertretts bereits bestraft ist.“

Der bisherige Absatz 3 des § 213 wird Absatz 4.

36. § 214 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer die Tätigkeit staatlicher Organe durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekundet oder zur Mißachtung der Gesetze auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen ihres Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit Tätlichkeiten vorgeht oder solche androht.

(3) Wer zusammen mit anderen eine Tat nach den Absätzen 1 oder 2 begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.“

37. Im § 215 wird im Absatz 1 das Wort „Gruppe“ durch die Worte „Zusammenrottung von Personen“ und im Absatz 2 das Wort „Gruppe“ durch das Wort „Zusammenrottung“ ersetzt.

38. § 216 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) In schweren Fällen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeiten oder des Rowdytums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212, 214 oder 215 zusammengeschlossen haben;
3. der Täter Rädelsführer ist;
4. der Täter wegen einer Tat nach §§ 212, 214, 215 oder 217 Absatz 2 bereits mit Freiheitsstrafe bestraft ist.“

„(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder die Tat weniger schwerwiegend, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.“

39. § 217 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer sich an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung von Personen beteiligt und sie nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane oder andere zuständige Staatsorgane verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Zusammenrottung organisiert oder anführt (Rädelsführer), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.“

40. § 218 erhält folgende Fassung:

„§ 218

Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele

(1) Wer eine Vereinigung oder Organisation bildet oder gründet oder einen sonstigen Zusammenschluß von Personen herbeiführt, fördert oder in sonstiger Weise unterstützt oder darin tätig wird, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere

Strafe vorgesehen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rädelsführer werden mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung: Eine andere unbefugte Gründung oder Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen ohne gesetzwidrige Zielstellung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.“

41. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

Ungesetzliche Verbindungsaufnahme

(1) Wer zu Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft

1. wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Nachrichten, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, im Ausland verbreitet oder verbreiten läßt oder zu diesem Zweck Aufzeichnungen herstellt oder herstellen läßt;
2. wer Schriften, Manuskripte oder andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, unter Umgehung von Rechtsvorschriften an Organisationen, Einrichtungen oder Personen im Ausland übergibt oder übergeben läßt.

(3) Der Versuch ist im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 strafbar.“

42. § 220 erhält folgende Fassung:

„§ 220

Öffentliche Herabwürdigung

(1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise anderen zugänglich macht.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder re-vanchistischen Charakters kundtut oder Symbole dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt.

(4) Wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Tat nach Absatz 1 oder 3 im Ausland begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.“

43. § 225 Absatz 1 erhält ab Ziffer 2 folgende Fassung:

- „2. eines Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik (§§ 96 bis 105, 106 Absatz 2, 107, 108, 109 Absatz 2, 110);
3. eines Verbrechens gegen das Leben (§§ 112, 113);
4. eines Verbrechens des schweren Raubes (§ 128 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);

5. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198, 213 Absatz 3);
6. eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln (§§ 206, 207);
7. eines Verbrechens der Gefangenenbefreiung (§ 235 Absatz 2);
8. eines Verbrechens oder Vergehens der Fahnenflucht (§ 254)

vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

44. § 235 erhält folgende Fassung:

„§ 235

Gefangenenbefreiung

(1) Wer eine vorläufig festgenommene oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befindliche Person aus einer Strafvollzugseinrichtung oder einer anderen zur Unterbringung bestimmten staatlichen Einrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten befreit oder ihr beim Entweichen behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begeht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.“

45. Im § 236 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Ein Inhaftierter, der sich mit einem oder mehreren Inhaftierten zusammenschließt, um den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten Widerstand zu leisten, sie tätlich anzugreifen oder zu nötigen oder gegen die Verwirklichung gesetzlich festgelegter Vollzugsmaßnahmen Widerstand zu leisten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Zusammenschluß mit anderen begangen worden, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Haftstrafe bestraft werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

46. § 245 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer sich von einer Person, der durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- und Wirtschaftsorgan eine Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auferlegt ist, durch unlautere Methoden die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen erschleicht und dadurch staatliche oder gesellschaftliche Interessen vorsätzlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.“

47. § 249 erhält folgende Fassung:

„§ 249

Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer der Prostitution nachgeht oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine asoziale Lebensweise beeinträchtigt.

(3) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(4) Ist der Täter nach Absatz 1 oder 2 oder wegen eines Verbrechens bereits bestraft, kann auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(5) Zusätzlich kann auf Aufenthaltbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.“

48. Im § 27 Absatz 2 werden die Worte „und § 48“ gestrichen und nach Ziffer 5 das Wort „und“ eingefügt.

Im § 32 Absatz 2 werden „§ 33 Absätze 3 und 4 Ziffern 1, 2 und 6“ durch „§ 33 Absätze 3 und 4 Ziffern 1, 2 und 7“ und im § 35 Absatz 4 Ziffer 5 werden „§ 33 Absatz 4 Ziffer 5“ durch „§ 33 Absatz 4 Ziffer 6“ ersetzt.

II. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durchsuchungen der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten von Bürgern, Beschlagnahmen sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sind nur unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig.“

2. § 48 erhält folgende Überschrift:

„§ 48

Ladung und Folgen des Ausbleibens“

Im § 48 werden als Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Einem ordnungsgemäß geladenen Beschuldigten und Angeklagten, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

(4) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Beschuldigten und Angeklagten genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(5) Die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.“

3. § 86 erhält nach dem Wort „Ordnungsstrafe“ folgende Fassung:

„von 10,— bis 500,— Mark aussprechen.“

4. Im § 108 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Einsichtnahme in Spar-, Spargiro-, Giro- und Postscheck- oder sonstige Konten einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person ist zulässig, wenn zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismaterial führt.“

Der bisherige § 108 Absatz 3 wird § 108 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Andere Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen dürfen durchsucht oder in andere Konten darf Einsicht genommen werden, wenn eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung oder die Einsichtnahme diesen Zweck erfüllen wird.“

5. § 109 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung von Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Kontoinsichten sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu.“

6. Es werden ersetzt:

— im § 19 Absatz 4 „§ 38 Staatsanwaltschaftsgesetz“ durch „§ 31 Staatsanwaltschaftsgesetz“,

- im § 110 Absatz 1 „§ 108 Absatz 3“ durch „§ 108 Absatz 4“ und
- im § 120 Absatz 3 „Gerichtsvollziehers“ durch „Sekretärs des Kreisgerichts“.

7. § 115 erhält folgende Überschrift:

„§ 115

Beschlagnahme von Postsendungen sowie Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs“

Im § 115 wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger kann angeordnet werden. Sie darf nur erfolgen bei Vorliegen des dringenden Verdachts

1. von Straftaten, die nach § 225 des Strafgesetzbuches der Anzeigepflicht unterliegen;
2. von Straftaten der Luftpiraterie, des Rauschgifthandels und anderen Straftaten, deren Bekämpfung in internationalen Konventionen gefordert wird;
3. von Straftaten, die unter Benutzung von Telefonanschlüssen vorbereitet oder begangen wurden und mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht sind.

Diese Anordnung darf sich nur auf Anschlüsse erstrecken, die dem Beschuldigten gehören oder die der Beschuldigte allgemein benutzt oder von denen Nachrichten, die der Straftat dienen, übermittelt werden sollen. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund ihres Erlasses weggefallen ist. Aufzeichnungen, die nicht mit der Straftat in Verbindung stehen, sind zu vernichten.“

Der bisherige § 115 Absatz 4 wird § 115 Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme sowie von der Überwachung und Aufnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.“

8. § 121 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sowie Arrestbefehle bedürfen der richterlichen Bestätigung.“

9. Als § 122 a wird eingefügt:

„§ 122 a

Auslieferungshaft

(1) In Durchführung von Rechtshilfe für einen anderen Staat kann gegen Ausländer die Haft angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen der Auslieferung vorliegen.

(2) Die §§ 124–127 gelten entsprechend.“

10. § 135 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ist zulässig, wenn ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bildet, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Wiederholungsgefahr bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Flucht oder eine erneute Straftat verhindert werden können.“

11. § 136 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft kann gegenüber Ausländern ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.“

12. Im § 147 wird als Ziffer 7 eingefügt:

„7. Abgabe der Sache zur weiteren Strafverfolgung an einen anderen Staat.“

13. Im § 210 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vernehmung eines Zeugen oder sonstige Beweiserhebung kann durch das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts zur Verwirklichung von Rechtshilfe durchgeführt werden. Der Staatsanwalt ist von dem Termin zu benachrichtigen.“

14. Im § 270 Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen.

15. § 339 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung, Einziehung von Gegenständen, Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbote;“

Im § 339 Absatz 5 werden die Worte „Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz“ durch das Wort „Strafvollzugsgesetz“ ersetzt.

16. Als § 351 wird eingefügt:

„§ 351

Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht beschließt unter der Voraussetzung des § 59 Absatz 2 des Strafgesetzbuches über die Beendigung des Vollzuges der zeitigen Freiheitsstrafe und ordnet die Ausweisung an.

(2) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und die Ausweisung eine mündliche Verhandlung durchführen.“

III. Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„Ordnungsstrafmaßnahmen

§ 5

(1) In den Rechtsvorschriften können für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten folgende Ordnungsstrafmaßnahmen vorgesehen werden:

1. Verweis
2. Ordnungsstrafe von 10,— bis 500,— Mark.

(2) Die Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000,— Mark ist zulässig, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Geldverkehrs-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts sowie des Umweltschutzes ist die Androhung von Ordnungsstrafen bis zu 10 000,— Mark zulässig.

(4) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,— bis 20,— Mark vorgesehen werden.“

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik können bei Zoll- und Devisenverstößen Strafverfügungen bis zu 20 000,— Mark oder bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig mitgeführten Gegenstände und bei Behinderung oder Erschwerung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen bis zu 1 000,— Mark erlassen.“

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
des Gesetzes über das Zollwesen
der Deutschen Demokratischen Republik
— Zollgesetz —
vom 28. Juni 1979

§ 1

Das Gesetz vom 28. März 1962 über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Zollgesetz — (GBl. I Nr. 3 S. 42) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Waren aus- oder einführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik transportiert oder
2. Außenhandelsgeschäfte abschließt oder ändert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

2. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer seines Vorteiles wegen Waren, von denen er weiß, daß sie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen eingeführt worden sind, erwirbt oder in sonstiger Weise an sich bringt oder wer seines Vorteiles wegen beim Absatz solcher Waren mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe,

Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

3. Die Absätze 1 und 4 des § 15 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 oder vorsätzlich § 12 Absatz 3 verletzt und dadurch den ordnungsgemäßen Warenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 20 000,— Mark oder bis zur fünffachen Höhe des Wertes der rechtswidrig transportierten Waren bestraft werden.

(4) Wer vorsätzlich einen anderen zu einem Verstoß nach Absatz 1 veranlaßt oder ihn bei der Durchführung einer solchen Rechtsverletzung unterstützt, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch den Ausspruch einer Strafverfügung bis zu 10 000,— Mark bestraft werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
des Devisengesetzes

vom 28. Juni 1979

§ 1

Das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich entgegen den devisenrechtlichen Vorschriften

1. ohne Genehmigung oder Anmeldung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Devisenwerte im Deviseninland oder Devisenausland besitzt oder verwaltet,
2. ohne Genehmigung oder entgegen den Bedingungen

einer Genehmigung einen Devisenwertumlauf veranlaßt oder durchführt,

3. Devisenwerte an der Zoll- oder Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik der Devisenkontrolle vorenthält,

4. Verbindlichkeiten nicht anmeldet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

2. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach § 17 Absatz 1 begeht und dadurch den ordnungsgemäßen

Devisenverkehr über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik stört, ohne daß die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich beeinträchtigt werden, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Verstoß durch sie festgestellt wird, durch eine Strafverfügung bis

zu 20 000,— Mark oder bis zur fünffachen Höhe der transportierten Devisenwerte bestraft werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Paßgesetz
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 28. Juni 1979

§ 1

(1) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik haben sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(2) Für die Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik ist ein im Paß eingetragenes Visum der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik können sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, soweit das in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, auch mit

- a) einem Paß ohne Visum;
- b) anderen Personaldokumenten
 - mit Visum
 - mit anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik oder
 - ohne Visum

ausweisen.

§ 2

(1) Ausländer haben sich unabhängig von ihrem Wohnsitz beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch einen Paß mit einem Visum der Deutschen Demokratischen Republik auszuweisen.

(2) Ausländer können sich beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, soweit das in anderen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen ist, auch mit

- a) einem Paß ohne Visum;
- b) anderen Personaldokumenten
 - mit Visum
 - mit anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen oder
 - ohne Visum

ausweisen.

§ 3

Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik können unabhängig von ihrem Wohnsitz einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 4

Ausländer können einen Fremdenpaß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 5

Pässe, andere Personaldokumente, Visa und andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch

- a) das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) andere beauftragte Organe der Deutschen Demokratischen Republik

ausgestellt oder erteilt. Sie können zeitlich oder örtlich beschränkt, entzogen oder für ungültig erklärt werden.

§ 6

(1) Pässe, andere Personaldokumente, Visa und andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust oder Mißbrauch zu schützen.

(2) Der Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa sowie anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer Pässe, andere Personaldokumente, Visa sowie andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik findet, hat diese unverzüglich bei einem zuständigen Organ der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben.

§ 7

Der Ministerrat und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. Nr. 81 S. 786);

b) Gesetz vom 30. August 1956 zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 81 S. 733);

c) Gesetz vom 11. Dezember 1957 zur Änderung des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 78 S. 650);

d) Ziffer 11 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Gesetz

**über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer
in der Deutschen Demokratischen Republik**

— Ausländergesetz —

vom 28. Juni 1979

§ 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

§ 2

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.

§ 3

(1) Für den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Genehmigung erforderlich.

(2) Die Einholung einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht erforderlich, soweit in anderen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Verträgen entsprechende Festlegungen getroffen wurden.

§ 4

Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, haben die gleichen Rechte — soweit diese nicht an die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik gebunden sind — wie Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind verpflichtet, die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik einzuhalten.

§ 5

(1) Über die Gewährung oder die Aberkennung des Asyls entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ministerrat kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

§ 6

(1) Die Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch das Ministerium des Innern, die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß-

und Meldewesen — oder andere berechnigte Organe der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Die Erteilung einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik kann von der Vorlage entsprechender Unterlagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Genehmigung kann zeitlich und örtlich beschränkt, versagt, entzogen oder für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

(4) Die Genehmigung erlischt durch Fristablauf oder Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik, sofern eine Wiedereinreise nicht genehmigt wurde.

§ 7

(1) Ausländer, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten, haben, wenn die Genehmigung zum Aufenthalt

a) durch Fristablauf ungültig wurde und eine Verlängerung versagt wird,

b) entzogen oder für ungültig erklärt wurde,

die Deutsche Demokratische Republik unverzüglich zu verlassen. Ausländer, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können ausgewiesen werden.

(2) Die Entscheidung über die Ausweisung treffen die im § 6 Absatz 1 genannten Organe sowie die staatlichen Untersuchungsorgane.

(3) Die Entscheidung ist dem Ausländer unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes des Grenzübertritts schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.¹

¹ Das Beschwerdeverfahren regelt sich zur Zeit nach § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) i. d. F. des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

(4) Der Ausgewiesene kann zur Sicherung der Ausweisung bis zum Ort des Grenzübertretts durch beauftragte Personen begleitet werden.

§ 8

(1) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß er

1. noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindern wird oder
2. der Flucht verdächtig ist oder die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschweren wird.

(2) Über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams entscheidet der Richter auf Antrag der zur Entscheidung über die Ausweisung berechtigten Organe der Deutschen Demokratischen Republik durch schriftlichen begründeten Beschluß. Der Richter hat den Ausländer vor der Entscheidung zu hören. Der Beschluß ist dem Ausländer bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu protokollieren.

(3) Örtlich zuständig für die Entscheidung ist das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Örtlich zuständig ist auch das Kreisgericht, in dessen Bereich der Ausländer sich zuletzt aufgehalten hat oder auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

(4) Beschwerde und Kassation sind zulässig. Der Ausländer ist über das Beschwerderecht zu belehren. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kreisgericht einzulegen. Das Bezirksgericht entscheidet über die Beschwerde endgültig.

(5) Der Ausweisungsgewahrsam ist auf den Zeitraum zu beschränken, der zur unverzüglichen Vorbereitung oder Durchführung der Ausweisung erforderlich ist. Er darf 6 Wochen nicht überschreiten. Das Kreisgericht darf den Ausweisungsgewahrsam durch Beschluß um weitere 6 Wochen verlängern, wenn dies zur Durchführung der Ausweisung unumgänglich ist. Im Beschwerdeverfahren trifft diese Entscheidung das Beschwerdegericht.

(6) Ein Ausländer darf vorläufig in Ausweisungsgewahrsam genommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Die Anordnung des vorläufigen Ausweisungsgewahrsams erfolgt durch die Deutsche Volkspolizei oder ein staatliches Untersuchungsorgan. Der Ausländer ist spätestens am Tage nach seiner vorläufigen Ingewahrsamnahme zur Entscheidung über den Ausweisungsgewahrsam gemäß Absatz 2 dem zuständigen Kreisgericht vorzuführen.

§ 9

Der Ministerrat, der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister der Justiz erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 1956 über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1957 Nr. 1 S. 1) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Gesetz zur Änderung des Personenstandsgesetzes

vom 28. Juni 1979

Zur Änderung des Gesetzes über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16. November 1956 (GBl. I Nr. 105 S. 1283) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes vom 13. Oktober 1966 (GBl. I Nr. 13 S. 87) wird folgendes beschlossen:

§ 1

§ 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Ist ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland geboren oder gestorben oder hat er im Aus-

land die Ehe geschlossen, kann die Beurkundung beim Standesamt I von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgen.“

§ 2

In den §§ 33, 36 Absätze 2 und 3, 37 Absatz 1, 39 Absatz 1 Ziffer 3 und 40 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „Standesamt I von Groß-Berlin“ durch „Standesamt I von Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik,“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1978
und Entlastung des Ministerrates
vom 28. Juni 1979**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1978 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1978 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Tagung am 28. Juni 1979 gefaßt.

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
S i n d e r m a n n

**Anordnung
über Paß- und Visaangelegenheiten
(Paß- und Visaanordnung — PVAO —)
vom 28. Juni 1979**

Auf Grund des § 7 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Pässe und andere Personaldokumente

§ 1

(1) Pässe der Deutschen Demokratischen Republik sind

- a) der Diplomatenpaß,
- b) der Dienstpaß,
- c) der Reisepaß,
- d) der Fremdenpaß.

(2) Pässe gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c können Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik erhalten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Fremdenpässe können Ausländer erhalten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mitreisende Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Paß der Eltern oder anderer beauftragter Personen einzutragen. In begründeten Ausnahmefällen oder wenn Kinder allein reisen, kann die Ausstellung eines Passes vor Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.

§ 2

(1) Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt.

(2) Dienstpässe werden vom Ministerium des Innern, den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — und vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellt.

(3) Diplomaten- und Dienstpässe sind nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, durch die zuständige Dienststelle an das ausstellende Organ zurückzugeben.

(4) Reise- und Fremdenpässe der Deutschen Demokratischen Republik werden ausgestellt durch

- a) das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (ausgenommen Fremdenpässe).

§ 3

(1) Für das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gelten neben Pässen der Deutschen Demokratischen Republik folgende andere Personaldokumente der Deutschen Demokratischen Republik

- a) der Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Vorläufige Personalausweis,
- c) der Wehrdienstausweis,
- d) der Kinderausweis,
- e) das Seefahrtsbuch,
- f) der Provisorische Reisepaß für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) die Identitätsbescheinigung.

(2) Für die Ausstellung der anderen Personaldokumente sind zuständig

- a) für Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Vorläufige Personalausweise, Kinderausweise und Identitätsbescheinigungen — die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) für Kinderausweise und Identitätsbescheinigungen — das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) für Wehrdienstausweise — die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) für Seefahrtsbücher — das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) für Kinderausweise, Provisorische Reisepässe für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Identitätsbescheinigungen — die Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- f) für Identitätsbescheinigungen — die beauftragten Organe an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Form und Inhalt der Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt.

(2) Form und Inhalt der Dienst-, Reise- und Fremdenpässe werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bestimmt.

(3) Form und Inhalt der anderen Personaldokumente werden im Einvernehmen zwischen den zuständigen zentralen Staatsorganen bestimmt.

§ 5

(1) Pässe können mit einer Gültigkeit bis zu 10 Jahren ausgestellt werden. Ihre Gültigkeit kann verlängert werden.

(2) Für Minderjährige dürfen Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Einwilligung oder auf Antrag der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter ausgestellt werden.

Visa der Deutschen Demokratischen Republik

§ 6

(1) Visa für Ausreisen aus der Deutschen Demokratischen Republik werden erteilt

- a) vom Ministerium des Innern und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In den dafür vorgesehenen Fällen kann bei einem kurzfristigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen

Republik für Ausländer das Ausreisevisum bereits bei der Einreise von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

(3) Dem Visum gleichgestellte Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 10 werden durch das Ministerium des Innern und die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — und andere zuständige Organe erteilt.

§ 7

(1) Visa für Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik werden erteilt

- a) vom Ministerium des Innern und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Visa zum Tagesaufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik werden von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

§ 8

Visa für Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik werden erteilt

- a) vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- b) von den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) von den beauftragten Organen an den für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

(1) Visa können als Einzel- oder Sammelvisa erteilt werden und müssen befristet ausgestellt, gesiegelt und unterschrieben sein.

(2) Mit der Erteilung von Visa können Reisewege und Reiseziele vorgeschrieben werden.

(3) Visa können auf einer Anlage zum Paß oder zu anderen Personaldokumenten erteilt werden.

§ 10

Andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik¹ sind nur gültig in Verbindung mit Personaldokumenten der Deutschen Demokratischen Republik.

Änderungen, Ergänzungen und Ungültigkeit von Dokumenten zum Grenzübertritt

§ 11

Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur durch die zur Ausstellung berechtigten Organe vorgenommen werden.

§ 12

(1) Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere dem Visum gleichgestellte Berechtigungen der Deutschen

¹ Z. Z. gelten u. a.: Reiseanlagen zum Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, Grenzausweise, Sichtvermerke zum Überschreiten der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik.

Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sind ungültig, wenn

- a) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;
- b) sie unvollständig oder nicht den Tatsachen entsprechend ausgefüllt oder beschädigt sind;
- c) das Paßbild fehlt oder der Inhaber darauf nicht mehr genügend zu erkennen ist;
- d) sie auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurden;
- e) Eintragungen, Unterschriften oder Siegel nicht mehr erkennbar sind bzw. Unterschriften oder Siegel des Ausstellers fehlen;
- f) Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen unbefugt vorgenommen oder Paßbilder durch Unbefugte angebracht wurden;
- g) sie nicht die geforderte Anzahl Seiten oder nicht das gleiche Serienzeichen und die gleiche Nummer auf den dafür vorgesehenen Seiten enthalten;
- h) Änderungen der Staatsbürgerschaft eingetreten sind;
 - i) für sie ein Ersatzstück ausgestellt wurde;
 - j) sie in Verlust geraten sind;
- k) der Inhaber verstorben ist.

(2) Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht von Organen der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt sind, kann, wenn die Gründe gemäß Abs. 1 zutreffen oder aus anderen Gründen, die Anerkennung versagt werden.

§ 13

Ausreise aus der Deutschen Demokratischen Republik

Anträge auf Ausreise sind zu stellen

- a) für Dienstreisen durch die entsendenden Dienststellen bei dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) für Privatreisen bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- c) für Touristenreisen durch die Institutionen, welche die Reisen organisieren, bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —.

Einreise in die Deutsche Demokratische Republik

§ 14

Anträge auf Einreise in die Deutsche Demokratische Republik sind in Abhängigkeit von der Art der Reise zu stellen

- a) bei dem Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen —;
- b) bei dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- c) bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- d) bei der Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) bei den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

(1) Für genehmigte Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik wird eine Berechtigung zum Empfang eines Visums der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(2) Die Erteilung einer Berechtigung zum Empfang eines Visums der Deutschen Demokratischen Republik ist nicht er-

forderlich bei Einreisen in die Deutsche Demokratische Republik

- a) aus dienstlichen Gründen, soweit die Beantragung der Einreise bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt;
- b) zum Tagesaufenthalt in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik durch Ausländer;
- c) aus touristischen Gründen durch Ausländer (außer Bürger der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin [West]), soweit bei den für die Visaerteilung zuständigen Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik eine entsprechende Buchungsbestätigung des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegt wird;
- d) aus Gründen, die im Interesse der Deutschen Demokratischen Republik liegen.

§ 16

Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik

Anträge auf Transitreisen durch die Deutsche Demokratische Republik sind zu stellen

- a) beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
- b) bei den Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) bei den beauftragten Organen an den für den Transit zugelassenen Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik.

Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

§ 17

Entscheidungen über Anträge auf Aus-, Ein- oder Transitreisen bedürfen keiner Begründung.

§ 18

In den Pässen und anderen Personaldokumenten werden, soweit nicht Befreiung davon erteilt ist, Ort und Zeit des Grenzübertretts von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik vermerkt.

§ 19

Gebühren

Für die Ausstellung von Pässen, anderen Personaldokumenten sowie die Erteilung von Visa und anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen werden Gebühren erhoben.

Regelungen für das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Bürger der Bundesrepublik Deutschland und durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)

§ 20

Das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Bürger der Bundesrepublik Deutschland regelt sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung und den anderen dafür gültigen Rechtsvorschriften.²

§ 21

Das Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) regelt sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung und den anderen dafür gültigen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Verträgen.³

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 269).

³ Z. Z. gilt die Vereinbarung vom 20. Dezember 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs (GBl. II 1972 Nr. 31 S. 357) mit den dazugehörigen Dokumenten.

§ 22

(1) Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die im Transitverkehr von Berlin (West) nach der Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt reisen, benötigen einen gültigen Westberliner Personalausweis oder ein anderes ordnungsgemäß vom Senat von Berlin (West) ausgestelltes Dokument und ein Transitvisum.

(2) Das Transitvisum wird auf Antrag von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

§ 23

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bestimmungen über die Ein- und Ausreise, den zeitweiligen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder des Auslandsaufenthaltes verletzt,
- b) Bestimmungen über Reisewege oder Reisefristen oder anderen Festlegungen im Transit zuwiderhandelt,
- c) unbefugt entgegen der Regelung im § 11 in Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- d) den Verlust von Pässen, anderen Personaldokumenten, Visa oder anderen dem Visum gleichgestellten Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik oder das Wiederauffinden dieser als Verlust gemeldeten Dokumente nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen meldet oder
- e) gefundene Pässe, andere Personaldokumente, Visa oder andere Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik nicht unverzüglich bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik, bei der Deutschen Volkspolizei oder anderen zuständigen Organen abgibt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 24

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 87 S. 691);
- b) Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1964 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 107 S. 859);

- c) Vierte Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1966 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 136 S. 855);
- d) Fünfte Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 58 S. 331);
- e) Sechste Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 110 S. 873);
- f) Siebente Durchführungsbestimmung vom 20. April 1971 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 41 S. 320);
- g) Achte Durchführungsbestimmung vom 22. Oktober 1971 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 72 S. 618);
- h) Neunte Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1971 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 81 S. 721);
- i) Zehnte Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1972 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 30 S. 354);
- j) Elfte Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1972 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 61 S. 653);
- k) Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 28 S. 271);
- l) Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1976 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 49 S. 553);
- m) Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 24. November 1977 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 36 S. 412).

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Anordnung
über den Aufenthalt von Ausländern
in der Deutschen Demokratischen Republik
(Ausländerverordnung — AAO —)
vom 28. Juni 1979**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Juni 1979 über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der Deutschen Demokratischen Republik — Ausländergesetz — (GBl. I Nr. 17 S. 149) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ausländer können in der Deutschen Demokratischen Republik ständigen Wohnsitz nehmen oder sich länger befristet, kurzbefristet oder im Transit in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

(2) Ständiger Wohnsitz ist ein zeitlich unbefristeter Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Länger befristeter Aufenthalt ist in der Regel ein Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums.

(4) Kurzbefristeter Aufenthalt ist ein Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen.

(5) Während des Transits ist der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik für den Zeitraum gestattet, der für die unverzügliche Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik benötigt wird.

§ 2

Für den Aufenthalt von Ausländern in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 3 Abs. 1 des Ausländergesetzes wird bei

- a) ständigem Wohnsitz eine Aufenthaltserlaubnis;
- b) länger befristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsgenehmigung;
- c) kurzbefristetem Aufenthalt eine Aufenthaltsberechtigung;
- d) Transit ein Transitvisum

erteilt.

§ 3

(1) Ein Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich ohne Genehmigung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder
- b) zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen einer Genehmigung zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik zuwiderhandelt,

kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus grober Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1979

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**